

**Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer
Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV
anlässlich der Corona-Pandemie**

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Land Berlin, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem 31. März 2021 begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01. Oktober 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin zum Vollzug der Fahrerlaubnis- Verordnung (FeV) vom 30. März 2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Durch die Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin zum Vollzug der Fahrerlaubnis- Verordnung (FeV) vom 30. März 2020 wurde für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse die in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV geregelte Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit der ausländischen Fahrerlaubnis von sechs auf 12 Monate verlängert.

Die nach wie vor andauernden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie machen eine weitere Verlängerung dieser Frist erforderlich.

So ist durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung seit dem 11.01.2021 der Fahrschulbetrieb weitgehend untersagt und auch die Ablegung praktischer Fahrerlaubnisprüfungen nicht möglich.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum 01. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst

Zu 4.:

Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m § 43 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.